

Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Ziegelhütter Weg“ im Ortsteil Heusweiler

Umgang mit den eingegangenen Stellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Offenlage vom 13.02. bis 16.03.2020

Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Offenlage vom 13.02. bis 16.03.2020

Lfd Nr.	TÖB	Stellungnahme der Gemeinde:
1	Amprion GmbH <u>Schreiben vom 13.02.2020:</u> Keine Bedenken	Kein Beschluss erforderlich
2	Bischöfliches Generalvikariat Keine Stellungnahme abgegeben	
3	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbah- nen Keine Stellungnahme abgegeben	
4	BUND Saarland e.V. Keine Stellungnahme abgegeben	
5	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Keine Stellungnahme abgegeben	
6a	CREOS Deutschland Gasnetz GmbH <u>Schreiben vom 12.02.2020:</u> Keine Bedenken	
6b	CREOS Deutschland Stromnetz GmbH <u>Schreiben vom 12.02.2020:</u> Keine Bedenken	
7	Deutsche Telekom Technik GmbH <u>Schreiben vom 14.02.2020:</u> Die Telekom Deutschland Technik GmbH	Durch die vorhandene Satzung werden die

	<p>(nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern: Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Str. 2, 67433 Neustadt a.d. Weinstraße E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen.</p>	<p>vorhandenen Telekommunikationslinien nicht beeinträchtigt. Die Satzung dient lediglich der Festlegung von Innen- zu Außenbereich. Nutzungsfestsetzungen von einzelnen Flächen findet nicht statt.</p> <p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>
8	<p>Deutscher Wetterdienst</p> <p><u>Schreiben vom 02.03.2020:</u></p> <p>Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o.ä. benöti-</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>

	<p>gen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.</p>	
9	<p>energis-Netzgesellschaft mbH</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
10	<p>Ericsson Services GmbH</p> <p><u>Schreiben vom 05.03.2020:</u></p> <p>Die Firma Ericsson hat in Bezug auf ihr Richtfunknetz keine Einwände gegen die von Ihnen geplante(n) Maßnahme(n). Bitte berücksichtigen sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson-Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth <u>Richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</u></p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>
11	<p>Evangelisches Pfarramt Heusweiler</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
12	<p>EVS Abfallwirtschaft</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
13	<p>EVS Abwasserwirtschaft</p> <p><u>Schreiben vom 14.02.2020</u></p> <p>Keine Bedenken.</p>	
14	<p>Gemeinde Eppelborn</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
15	<p>Gemeinde Illingen</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
16	<p>Gemeinde Merchweiler</p> <p><u>Schreiben vom 25.02.2020:</u></p> <p>Keine Bedenken</p>	

17	Gemeinde Quierschied <u>Schreiben vom 11.03.2020:</u> Keine Bedenken	Kein Beschluss erforderlich
18	Gemeinde Riegelsberg Keine Stellungnahme abgegeben	
19	Gemeinde Saarwellingen <u>Schreiben vom 25.02.2020:</u> Keine Bedenken	Kein Beschluss erforderlich
20	Gemeinde Schwalbach <u>Schreiben vom 12.03.2020:</u> Keine Bedenken	Kein Beschluss erforderlich
21	Gemeindewerke Heusweiler GmbH <u>Schreiben vom 20.12.2019:</u> Keine Bedenken	Kein Beschluss erforderlich
22	Handwerkskammer des Saarlandes Keine Stellungnahme abgegeben	
23	IHK Saarland <u>Schreiben vom 20.03.2020:</u> Keine Bedenken	Kein Beschluss erforderlich
24	Inexio Informationstechnologie Keine Stellungnahme abgegeben	
25	Katholisches Pfarramt Heusweiler Keine Stellungnahme abgegeben	
26	Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz <u>Schreiben vom 16.03.2020:</u> Zu der o.g. Planung im Ortsteil Heusweiler der Gemeinde Heusweiler nehmen wir aus der fachlichen Sicht unseres Hauses wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anregungen zu berücksichtigen: Naturschutz	

<p>Die Flächen im Geltungsbereich stellen sich überwiegend als bereits mit Einfamilienhäusern bebaute Grundstücke mit umgebendem Hausgärten dar. Des Weiteren gibt es wenige Baulücken mit Wiesen- und Gehölzflächen. Die Fläche im Übergang zum Fußweg stellt sich als Wiese mit Gehölzbestand (Obstgehölze, Einzelbaum und Feldgehölz) dar.</p> <p>Von der Planung sind keine Schutzgebiete und –objekte gemäß §§ 23, 24, 25, 26 und 27 BNatSchG direkt betroffen. Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) und Naturdenkmäler (ND) sind dem LUA derzeit im direkten Planungsraum nicht bekannt.</p> <p>Es wird gemäß vorliegender Kartierung aus dem Jahr 2010 ein Teil einer mageren Flachlandmähwiese des Lebensraumtyps 6510 (Erhaltungszustand B) nach Anhang I der FFH-Richtlinie in Anspruch genommen. Im Zuge des Verfahrens muss überprüft werden, ob von einem Tatbestand auszugehen ist, der geeignet ist, die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands des Lebensraums erheblich zu beeinträchtigen, wobei als Bewertungsgrundlage § 19 BNatSchG in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2004/35 EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 21. April 2004 anzuwenden ist.</p> <p>Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 4 BauGB sind bei Satzungen gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (wenn Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen werden sollen) der § 1a Abs. 2 BauGB (sparsamer Umgang mit Grund und landwirtschaftlichen Flächen nur im notwendigen Umfang) und der § 1a Abs. 3 BauGB (Eingriffsregelung) sowie § 9 Abs. 1a BauGB anzuwenden, sowie eine Begründung mit den Angaben entsprechend § 2a Satz 2 Nr. 1 BauGB (Ziele, Zweck und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans) beizufügen.</p> <p>Daher sind die Eingriffe, die durch die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile entstehen, zu bilanzieren und in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Festsetzungen bzgl. der Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ohne Angabe der Arten sind aus naturschutzfachlicher Sicht nicht ausreichend, um den Verlust der Wiesen- und Gehölzfläche adäquat auszugleichen. Es wird empfohlen, das Anpflanzen einer Mindestanzahl von einheimischen</p>	<p>Lediglich ca. 240 m² der kartierten Magerwiese befinden sich im Geltungsbereich der Satzung. Dies entspricht etwa 7% der gesamten Fläche (insgesamt ca. 3469 m²). Nach örtlicher Überprüfung und dem Umstand, dass es sich lediglich um den Randbereich der Wiese handelt, kann davon ausgegangen werden, dass sich im Hinblick auf den Erhaltungszustand des Lebensraumes nichts wesentlich verändert und dieser nicht erheblich beeinträchtigt wird.</p> <p>Eine entsprechende Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung wird in die Begründung zur Satzung ergänzt und entsprechende naturschutzrechtliche Regelungen werden festgelegt, um das Defizit ausgleichen zu können.</p>
---	--

	<p>standortgerechten Sträuchern und/oder die Verwendung von einheimischen, standortgerechten Bäumen sowie den Erhalt der vorhandenen Eiche verbindlich festzusetzen.</p> <p>Aufgrund des gewählten Geltungsbereiches befinden sich einige Nebenanlagen eindeutig im Außenbereich und können nur unter den Voraussetzungen der §§ 35 Abs. 1 oder 2 BauGB zugelassen werden.</p> <p><u>Entwässerung</u></p> <p>Über die Entwässerung werden in den Unterlagen keine Angaben gemacht. Die Unterlagen sollten um einen Passus ergänzt werden, dass das Niederschlagswasser soweit möglich auf den Grundstücken versickert bzw. zurückgehalten wird.</p> <p><u>Altlasten</u></p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass das Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen für den Planbereich derzeit keine Einträge aufweist. Das Kataster erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Schädliche Bodenveränderungen sind somit nicht auszuschließen. Sind im Planungsgebiet Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bekannt, oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.</p>	<p>Die Abgrenzung des Innenbereiches in diesem Bereich ist bewusst so getroffen worden, da viele der Nebenanlagen unerlaubt errichtet wurden. Eine nachträgliche Legitimation soll nicht erfolgen. Ebenso soll durch die Abgrenzung gewährleistet sein, dass es zu keiner weiteren Ausuferung kommt.</p> <p>Ein entsprechender Abschnitt wird in der Begründung und auch als Hinweis in die Planung aufgenommen.</p> <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und als Hinweis in die Planung übernommen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung werden in der Begründung ergänzt und entsprechende naturschutzrechtliche Regelungen zur Kompensation des ökologischen Defizits festgelegt.</p> <p><u>Folgende Hinweise werden in die Planung aufgenommen:</u></p> <p>„Sind im Planungsgebiet Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bekannt, oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.“</p> <p>„Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser von befestigten Flächen (Dächern, usw.) ist möglichst auf den privaten Grundstücken zu belassen und kann z. B. als Brauchwasser genutzt werden. Darüber hinaus sollen Zisternen, Versickerungsanlagen, o. ä. vorgesehen werden.“</p>
27	<p>Landesamt für Vermessung</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	

28	Landesbetrieb für Straßenbau Keine Stellungnahme abgegeben	
29	Landeshauptstadt Saarbrücken <u>Schreiben vom 13.02.2020:</u> Keine Bedenken	Kein Beschluss erforderlich
30	Landespolizeipräsidium Keine Stellungnahme abgegeben	
31	Landwirtschaftskammer für das Saarland <u>Schreiben vom 05.03.2020:</u> Keine Bedenken	
32	Ministerium für Inneres und Sport Keine Stellungnahme abgegeben	
33	Ministerium für Inneres und Sport Landesplanung, Bauleitplanung <u>Schreiben vom 25.03.2020:</u> „mit vorliegender kombinierter Klarstellungs- und Ergänzungssatzung soll zum einen der Innen- vom Außenbereich zweifelsfrei abgegrenzt werden und darüber hinaus drei Außenbereichsgrundstücke dem planungsrechtlichen Innenbereich zugeordnet werden, um dort gezielt eine Bebaubarkeit herbeizuführen. Die Bereiche der einzelnen Satzungen sollten klar voneinander abgegrenzt werden. Während die Klarstellungssatzung lediglich der Ausräumung von Zweifeln hinsichtlich der Beurteilung nach § 34 oder § 35 BauGB dient und aufgrund der engen Bindung an die tatsächlichen Gegebenheiten das Abwägungsgebot keine Anwendung findet, gilt dies für die Außenbereichsflächen, die mittels der Ergänzungssatzung dem Innenbereich zugeordnet werden sollen, nicht. Hier ist im Sinne einer Alternativenprüfung der unabhängig von zufälligen Besitzverhältnissen und unter Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange am besten geeignete Standort herauszuarbeiten und im	

	<p>Hinblick auf die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 BauGB planungsrechtlich zu legitimieren. Dies gilt insbesondere für den Teilbereich des Grundstückes 281/2 sowie Teile von 251/12, da hier m.E. Zersiedlungstendenzen Vorschub geleistet wird.</p> <p>Um dies zu verhindern und einen harmonischen Siedlungsabschluss zu gewährleisten, ist im südlichen Bereich des Ziegelhütter Wegs der Geltungsbereich der Ergänzung auf die Parzelle Nr. 212/2 zu begrenzen. Der Einbeziehung der Parzellenteile 251/12 kann von hier nicht zugestimmt werden.</p> <p>Ebenso ist die Grenze der Ergänzungssatzung um den Teilbereich des Grundstückes 281/2 zu reduzieren. Eine Hinterlandbebauung, wie sie hier offensichtlich geplant ist, wird von hier kritisch gesehen.</p> <p>Inwiefern die Aufnahme des Bereichs zwischen dem Anwesen „Ziegelhütter Weg 1“ und der Illinger Straße (L.I.O 141) in die Ergänzungssatzung sinnvoll gewesen wäre, bitte ich in eigener Zuständigkeit zu prüfen.</p> <p>Die Vorlage bedarf hinsichtlich der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung sowie des erforderlichen Ausgleichs der Ergänzung.“</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund örtlicher Gegebenheiten hält die Gemeinde dennoch an ihrer Planungskonzeption fest.</p> <p>Um einen entsprechenden Abstand zur Landesstraße (L.I.O 141) einhalten zu können, wird dieser Bereich nicht in den Geltungsbereich aufgenommen. Es handelt sich nicht um eine innerörtliche Landesstraße, so dass ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten ist.</p> <p>Eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird in der Begründung ergänzt und entsprechende naturschutzrechtliche Regelungen werden getroffen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Bedenken der Landesplanung werden zurückgewiesen. Die Gemeinde hält an ihrer Planungskonzeption fest. Eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird in der Begründung ergänzt und entsprechende naturschutzrechtliche Regelungen werden getroffen.</p>
34	<p>Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz - Natur -</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
35	<p>Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz - Forst -</p> <p><u>Schreiben vom 02.03.2020:</u></p> <p>Im Geltungsbereich der o.g. Klarstellungs- und Ergänzungssatzung befindet sich kein Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz.</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis gesetzt.</p>

	<p>Insofern sind die Belange der Forstbehörde nur dahingehend betroffen, dass sich Wald an den Geltungsbereich anschließt. Ich bitte die Regelungen des § 14 Abs. 3 Landeswaldgesetz „Waldabstandsregelung“ in die Satzung aufzunehmen. Ich bitte zu prüfen, ob das Flurstück Berschweiler 03-284/9 mit in den Geltungsbereich einzubeziehen ist.</p>	<p>Da es sich um eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB handelt, die lediglich die Grenzen von Innen- zu Außenbereich festlegt, verbindliche ohne Festsetzungen zu treffen, wird die Waldabstandsregelung als Hinweis mit in die Planung übernommen. Im Rahmen der erforderlichen Baugenehmigungen ist die Forstbehörde erneut zu beteiligen.</p> <p>Das Flurstück 284/9 kann nicht in den Innenbereich aufgenommen werden, da das Grundstück keinen direkten Zugang zur öffentlichen Verkehrsfläche hat und somit das Vorhaben im Falle einer Bebauung mit einem Wohnhaus keine gesicherte Erschließung aufweisen könnte. Eine Genehmigung kann in diesem Falle nicht ausgesprochen werden. Die Gemeinde bleibt aus diesen Gründen bei ihrer Planungsabsicht.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Folgender Hinweis wird in die Planung übernommen: „Die Vorschriften des § 14 Abs. 3 Landeswaldgesetz zur Einhaltung eines Waldabstandes bei der Errichtung / Erweiterung von Gebäuden sind zu berücksichtigen.“</p>
<p>36</p>	<p>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr</p> <p><u>Schreiben vom 13.03.2020:</u></p> <p>Im Wege des in Rede stehenden Bauleitverfahrens werden diesseitig keine Bedenken gesehen. Es wird jedoch darum gebeten, soweit noch nicht geschehen, im weiteren Verfahren sowohl das Oberbergamt für das Saarland als auch den Landesbetrieb zu beteiligen.</p>	<p>Das Oberbergamt wurde ebenso beteiligt. Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>
<p>37</p>	<p>Ministerium für Bildung und Kultur Landesdenkmalamt</p> <p><u>Schreiben vom 09.03.2020:</u></p> <p>Zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung: Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - SDschG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018, S. 358ff).</p> <p>Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Pla-</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und entsprechend in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

	<p>nung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDschG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDschG) sollte in den textlichen Festsetzungen des Planwerks hingewiesen werden. Auf § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.</p>	
38	<p>NABU Landesverband Saarland e.V.</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
39	<p>Oberbergamt des Saarlandes</p> <p><u>Schreiben vom 21.02.2020:</u></p> <p>Der Bereich, der von der geplanten Ergänzungssatzung betroffen ist, befand sich bis Anfang der neunziger Jahre im Einflussbereich des Steinkohleabbaus. Nach dem Stand der Erkenntnisse sind Einwirkungen auf die Tagesoberfläche beendet und zukünftig auch nicht mehr zu erwarten. Aus unserer Sicht bestehen gegen die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Ziegelhütter Weg“ im Ortsteil Heusweiler der Gemeinde Heusweiler keine Bedenken.</p>	<p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>
40	<p>ORN Omnibusverkehr Rhein-Nahe</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
41	<p>Polizeiinspektion Völklingen</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
42	<p>RAG Montan Immobilien GmbH</p> <p><u>Schreiben vom 09.03.2020:</u></p> <p>Nach Prüfung teilen wir Ihnen mit, dass das Plangebiet im Entwicklungsbereich bisheriger Abbautätigkeiten liegt. Der letzte Abbau liegt inzwischen mehr als 26 Jahre zurück, so dass Einwirkungen erfahrungsgemäß abgeklungen sind. Zu der o.g. Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung bestehen daher weder Anregungen noch Einwände.</p>	<p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>
43	<p>Regionalverband Saarbrücken Untere Bauaufsichtsbehörde</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
44	<p>Regionalverband Saarbrücken FD 60</p>	

	<p><u>Schreiben vom 21.02.2020:</u></p> <p>Der Flächennutzungsplan des Regionalverbandes stellt für den Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Wohnbaufläche und in lediglich einem kleinen Bereich Fläche für Landwirtschaft dar. Die geringfügige Überplanung der Fläche für Landwirtschaft im östlichen Bereich liegt aufgrund seiner geringen Größe im Entwicklungsspielraum. Sie berührt nicht die Grundkonzeption des Flächennutzungsplans. Grundsätzlich ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche besonders zu begründen ist.</p> <p>Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung entspricht zudem den Aussagen des Landschaftsplans.</p> <p>Aus Sicht der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung bestehen somit keine Bedenken.</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und die Begründung wird um eine Begründung zur Inanspruchnahme der Fläche für Landwirtschaft ergänzt.</p> <p>Der Bereich, der im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt wird und nun durch die Satzung in den Innenbereich einbezogen werden soll, wird in der Realität schon lange nicht mehr landwirtschaftlich genutzt. Vielmehr ist der Bereich durch die vorhandene Doppelgarage bereits baulich vorgeprägt.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Die Begründung wird unter „4.3 Flächennutzungsplan“ aufgrund der Inanspruchnahme der Fläche für Landwirtschaft entsprechend ergänzt.</p>
45	<p>SaarForst Landesbetrieb</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
46	<p>Saarländischer Rundfunk</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
47	<p>Stadt Lebach</p> <p><u>Schreiben vom 21.02.2020:</u></p> <p>Keine Bedenken</p>	Kein Beschluss erforderlich
48	<p>Stadt Püttlingen</p> <p><u>Schreiben vom 26.02.2020:</u></p> <p>Keine Bedenken</p>	Kein Beschluss erforderlich
49	<p>STEAG New Energies GmbH</p> <p><u>Schreiben vom 17.02.2020:</u></p> <p>Keine Bedenken</p>	Kein Beschluss erforderlich.
50	<p>Superintendentur der evangelischen Kirche</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
51	<p>Telefonica Germany GmbH & Co. OHG</p>	

	Keine Stellungnahme abgegeben	
52	Vodafone Kabel Deutschland GmbH <u>Schreiben vom 10.03.2020:</u> Keine Bedenken	Kein Beschluss erforderlich.
53	VSE Verteilnetz GmbH <u>Schreiben vom 05.03.2020:</u> Keine Bedenken	Kein Beschluss erforderlich.
54	Westnetz GmbH <u>Schreiben vom 17.02.2020:</u> Keine Bedenken	Kein Beschluss erforderlich.
55	Zweckverband Kommunale Entsorgung Heusweiler <u>Schreiben vom 28.02.2020:</u> Keine Bedenken	Kein Beschluss erforderlich.
56	Naturschutzbeauftragte Margarete Blasen Keine Stellungnahme abgegeben	